

Begünstigte Arbeitsverhältnisse (1) – Die Regeln bei der Aufnahme von Arbeitslosen und von Arbeitnehmern in der Lohnausgleichskasse

Stell ein – zahl weniger

Der Gesetzgeber fördert die Einstellung von Mitarbeitern und gewährt in bestimmten Fällen beträchtliche Beitragsrabatte. Ein Beispiel: Wer Personen aus der Mobilitätsliste mit unbefristetem Vertrag aufnimmt, zahlt 18 Monate lang nur zehn Prozent Sozialabgaben.

Bozen – Die Zahl der Beschäftigten hat in Südtirol zuletzt wieder zugenommen, das heißt: Unternehmen stellen Mitarbeiter ein. Dabei können sie in bestimmten Fällen von Begünstigungen profitieren, die es auf Staats- oder auch Landesebene gibt. In einer Artikelserie gibt die SWZ einen zusammenfassenden Überblick.

Begünstigte Einstellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus der Mobilitätsliste – Die Mobilität ist eine besondere Form der Arbeitslosenunterstützung des INPS/NISF bzw. des Landesamtes für ergänzende Sozialfürsorge für Arbeitskräfte, welche infolge von Stellenabbau, Unternehmensauflösung oder nach Ende der Lohnausgleichskasse entlassen werden. Bei Einstellung von Personen die in die Mobilitätslisten eingetragen sind, mit unbefristetem Arbeitsvertrag, zahlt der Betrieb für den Zeitraum von 18 Monaten die reduzierten Sozialbeiträge, wie sie für die Lehrlinge gelten, also zehn Prozent des steuerbaren Einkommens. Erfolgt die Einstellung mit einem zeitlich begrenzten Vertrag, gilt die gleiche Begünstigung für maximal zwölf Monate. Im Falle der Umwandlung des zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit, verlängert sich die Begünstigung um weitere zwölf Monate. Und damit nicht genug: Bei Aufnahme auf unbestimmte Zeit oder bei Umwandlung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten erhält der Betrieb noch einen zusätzlichen Beitrag in der Höhe von 50% des Mobilitätsgeldes, welches dem/der Arbeitnehmer/-in für die restliche Zeit noch zugestanden wäre. Für Personen, die das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann dieser Beitrag für höchstens zwölf Monate ausbezahlt werden, für die anderen für höchstens 24 Monate. Laut zurzeit geltender Rechtslage gelten die angeführten Beitragsbegünstigungen bis zum 31. Dezember 2016. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Begünstigungen sind zum einen das Gesetz Nr. 223 vom 23. Juli 1991 im Artikel 8 sowie das Fornero-Reformgesetz Nr. 92 vom 28. Juli 2012.

Eine überschlagartige Berechnung zeigt: Bei einem jährlichen Bruttolohn von 25.000 Euro beträgt die Beitragsersparnis etwa 5.000 Euro; macht das Mobilitätsgeld 800 Euro im Monat aus, kommen noch einmal rund 5.000 Euro dazu, so dass der Kostenvorteil 10.000 Euro beträgt (ein Teil gilt dann auch für das zweite Jahr).

Begünstigungen bei der Aufnahme von Personen in der Sonderlohnauflösungskasse (CIGS) – Es ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahme von Personen, welche sich a) seit mindestens drei Monaten in der Sonderlohnauflösungskasse befinden und b), der Aufnahme von Personen, welche sich seit 24 Monaten in der Sonderlohnauflösungskasse befinden. Zu a): Für jede Aufnahme auf unbestimmte Zeit und Vollzeit sind verringerte Sozialbeiträge im Ausmaß von zehn Prozent für zwölf Monate zu entrichten. Außerdem kommt ein einmaliger Beitrag für neun bis 33 Monate (je nach Alter des Arbeitnehmers) für den aufnehmenden Betrieb zur Auszahlung. Der jeweilige Betrag entspricht 50% des Mobilitätsgeldes, welches den Arbeitnehmern für eine Zeitspanne von neun Monaten zugestanden wäre. Falls Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr überschritten haben, entspricht dann der Betrag 50% des Mobilitätsgeldes, welches dem Arbeitnehmer für eine Zeitspanne bis zu 33 Monaten zugestanden wäre. Die Begünstigungen können alle Arbeitgeber in Anspruch nehmen, welche in den vergangenen zwölf Monaten keine Entlassungen wegen Personalreduzierungen vorgenommen haben oder die gegenwärtig keine Sonderlohnauflösungskasse beantragt haben. Zu b): Die aufnehmenden Betriebe erhalten eine Beitragsermäßigung im Ausmaß von 50% für 36 Monate, wenn sie Arbeitslose auf unbestimmte Zeit, auch in Teilzeit, aufnehmen, welche seit mindestens 24 Monaten aufgrund einer Personalreduzierung entlassen wurden bzw. deren Arbeitsverhältnis ebenso lang mittels Lohnausgleich ausgesetzt wurde. Werden die Aufnahmen von Handwerksbetrieben durchgeführt, so sind für die Dauer von 36 Monaten keine Sozialbeiträge zulasten der Arbeitgeber einzuzahlen. Auch in diesen Fällen steht die Begünstigung nicht zu, wenn in den vorausgegangenen zwölf Monaten Personalreduzierungen vorgenommen wurden. Gesetzliche Grundlagen sind Bestimmungen des Fornero-Reformgesetzes Nr. 92 vom 28. Juni 2012, Artikel 4.

Begünstigungen für die Aufnahme von jungen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen – Begünstigt sind alle Arbeitgeber mit Ausnahme die Arbeitgeber im privaten Haushalt. Noch bis zum 30. Juni 2015 gilt für die unbefristete Aufnahme von Personen, welche zwischen 18 und 29 Jahre alt sind und entweder seit wenigstens sechs Monaten keiner geregelten Arbeit nachgehen oder über keinen Oberschul- bzw. Berufsschulabschluss haben, dass Arbeitgeber einen Beitrag von einem Drittel der monatlichen Bruttoentlohnung mit einem Höchstbetrag von 650 Euro monatlich für einen Zeitraum von 18 Monaten erhalten können. Der Beitrag kann auch im Falle der Umwandlung von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis für den Zeitraum von zwölf Monaten gewährt werden. Die Aufnahme bzw. Umwandlung muss aber einen Anstieg der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb mit sich bringen (d.h. der Beitrag wird nicht gewährt, wenn eine Person entlassen wird, um eine junge Person begünstigt aufzunehmen). Die Erhöhung der Beschäftigtenzahl muss monatlich überprüft werden. Die Beitragszahlung erfolgt mittels Verrechnung mit den monatlich geschuldeten Sozialbeiträgen beim INPS/NISF. Praktische Durchführung: Antrag unter Verwendung des Vordruckes „76-2013“ auf der Internetseite des INPS (unter „Diresco“); dieses teilt die Reservierung der Beitragsbegünstigung mit, und innerhalb von sieben Tagen muss dann der entsprechende Arbeitsvertrag unterschrieben und dem INPS übermittelt werden. Wichtig: Dass der einzustellende junge Mensch zuvor keiner „geregelten Arbeit“ nachgehen durfte, bedeutet, dass der/die Aufzunehmende sechs Monate vor Anstellung keine Arbeitsstelle bzw. keine Projektarbeit ausgeübt hat, für welche ein jährliches Entgelt über 8.000 (4.800 Euro Einkommen bei selbstständiger Tätigkeit) bezahlt wurde. Rechtsquellen: Artikel 1 der Eilverordnung Nr. 76 vom 28. Juni 2013, Rundschreiben des INPS vom 17. September 2013, Nr. 131. Das traditionelle Mittel, um junge Menschen kostengünstig und zielorientiert in Arbeit zu bringen, ist nach wie vor das Lehrverhältnis. Es gibt die Lehre zum Erwerb der beruflichen Qualifikation, die berufsspezialisierende Lehre, die Lehre zur höheren Berufsbildung und die Lehre für Angestellte, welche in der Mobilitätsliste eingetragen sind (ohne Altersgrenze). Wichtiger Punkt dazu sind die geringen oder nicht vorhandenen Beitragslasten zur Sozialversicherung. Bis 31. Dezember 2016 gelten für Arbeitgeber, die nicht mehr als neun Arbeitnehmer beschäftigen, folgende Beitragszahlungen: 1,61% des steuerbaren Einkommens für drei Jahre; für alle Betriebe mit über 9 Beschäftigten betragen die Sozialbeiträge 11,61% für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses. Bei Weiterbeschäftigung auf unbestimmte Zeit nach Ende des Lehrverhältnisses betragen die Beiträge für die folgenden zwölf Monate nur zehn Prozent. Für Lehrlinge gibt es auch reduzierte Entlohnungen. Rechtsquellen: Gesetz Nr. 183 vom 12. November 2011, Artikel 2, Gesetz Nr. 92 vom 28. Juni 2012, Artikel 7, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 176 vom 14. September 2011, Artikel 25, sowie für Südtirol das Lehrlingsgesetz des Landes Nr. 12 vom 4. Juli 2012.

Helmut Weißenegger